

Antrag

der Abgeordneten Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, Cornelia Behm, Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, Ulrike Höfken, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Nicole Maisch, Undine Kurth (Quedlinburg) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Klimafreundlich heizen mit erneuerbaren Energien – Das Wärmegesetz zum Motor für Klimaschutz, Innovation und Wirtschaftswachstum machen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung hat es mit ihrem Wärmegesetz versäumt, den schlafenden Riesen „Gebäudebestand“ zu wecken. Damit verzichtet sie auf die Einsparung von mehreren Millionen Tonnen CO₂. Tatsache ist, dass circa 39,5 Millionen Wohnungen in Deutschland rund 120 Mio. Tonnen CO₂-Emissionen für das Bereitstellen von Wärme ausstoßen. Weitere 45 Mio. Tonnen CO₂ emittieren die Bestandsgebäude aus dem Nichtwohnsektor. Das lässt erahnen, welches Potenzial unausgeschöpft bleibt. Diese Vernachlässigung hätte katastrophale Folgen für den Klimaschutz.

Neben der vertanen Chance, lediglich Neubauten in ein Wärmegesetz zu integrieren, macht die Bundesregierung den Fehler, bei dem Gebäudebestand nur auf freiwillige Maßnahmen mit Hilfe monetärer Anreize zu setzen. Die Behauptung der Bundesregierung, das Marktanzreizprogramm sei das richtige Instrument, um das Potenzial im Gebäudebestand abzurufen, ist falsch. Die Zahlen der vergangenen Jahre beweisen die unzureichende Wirkung des Marktanzreizprogramms.

2005 lag der Anteil erneuerbarer Energien im Wärmesektor bei 5,4 Prozent, 2006 bei 5,9 Prozent und 2007 waren es gerade einmal 6,6 Prozent. Schließlich gipfelte die schlechte Ausgestaltung des Marktanzreizprogramms in Investitionseinbrüchen bei Pelletheizungen, Solarthermieanlagen und anderen erneuerbaren Energien im vergangenen Jahr.

So wird das Ziel der Bundesregierung, 2020 einen Anteil erneuerbarer Energien im Wärmesektor von 14 Prozent zu erreichen, sicher verfehlt, zumal es zu einem Zeitpunkt gesetzt wurde, als auch Altbauten noch Bestandteil des geplanten Wärmegesetzes waren.

Mit einem ambitionierten und zielgerichteten Maßnahmenbündel aus ordnungspolitischen Vorgaben und monetären Anreizen könnte bis zum Jahr 2020 ein Anteil der erneuerbaren Energien im Wärmebereich weit über der von der Bundesregierung anvisierten Marge von 14 Prozent erzielt werden.

Nur so lässt sich erfolgreicher Klimaschutz betreiben und die Abhängigkeit von knappem Erdöl und Erdgas reduzieren. Gleichzeitig birgt diese Strategie große Potenziale für Handwerk und klein- und mittelständische Unternehmen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die gesetzliche Grundlage für den Ausbau erneuerbarer Energien im Wärmebereich

so zu gestalten, dass deren Anteil am Wärmeverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 25 Prozent anwachsen kann. Dazu sind die folgenden Vorgaben bei der Ausgestaltung des EEWärmeG sowie flankierender Maßnahmen umzusetzen:

1. Das EEWärmeG wird über Neubauten hinaus auf den Gebäudebestand ausgeweitet. Die gesetzliche Verpflichtung zum Einsatz erneuerbarer Energien muss entsprechend beim Neubau sowie bei Sanierungen und Austausch bestehender Heizungsanlagen greifen.
2. Das Gesetz setzt als Basisstandard einen Deckungsanteil von 20 Prozent bei Neubauten und 10 Prozent bei Bestandsbauten erneuerbarer Energien am jährlichen Wärmebedarf fest.
3. Dieser Standard wird entsprechend der Marktentwicklung regelmäßig angehoben. Dazu ist im Gesetz alle fünf Jahre eine Steigerung um zehn Prozent bei Neubauten und fünf Prozent bei Altbauten vorzusehen.
4. Die Umsetzung des Gesetzes wird mit Stichproben kontrolliert. Für Verstöße gegen das Gesetz wird eine Bußgeldhöhe in Abhängigkeit von der installierten Heizleistung festgelegt. Diese Mittel fließen, wie die Erlöse aus den monetären Ersatzleistungen, in einen Ersatzabgabefonds, der u. a. zur Innovationsunterstützung für erneuerbare Energien dient.
5. Von der gesetzlichen Pflicht befreit werden Gebäude, die die jeweils gültigen Bestimmungen der Energieeinsparverordnung um mindestens 50 Prozent unterschreiten, sowie sporadisch genutzte Gebäude und Gebäude mit einer Nutzfläche von unter 50 m².
6. Erneuerbare Energien sind nach der Definition des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzuerkennen; dazu zählen u. a. die direkte Nutzung von Solarenergie, Biomasse, Erdwärme, Windenergie sowie Abwärme.
7. Die Nutzung von Erdwärme über elektrische Wärmepumpen wird nur anerkannt, wenn die Pumpe eine Arbeitszahl von mindestens 4 im Betrieb nachweist. Zudem wird die Arbeitszahl jährlich um 0,1 gesteigert.
8. Biogas und Bioöle werden nur dann anerkannt, wenn sie zur Wärmeerzeugung in einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage eingesetzt werden.
9. Für die Überschreitung des Basisstandards und zur Unterstützung sozial schwacher Einkommenshaushalte werden Fördermittel aus dem Marktanzreizprogramm für erneuerbare Energien (MAP) bereitgestellt. In einem Jahr nicht abgerufene Mittel werden im nächsten Jahr zusätzlich bereitgestellt.
10. Das MAP wird in ein Innovationsprogramm umgestaltet, das die Technologien der nächsten Generation zur Marktreife führt.
11. Das Gesetz muss die maximale CO₂-Reduktion in den Mittelpunkt stellen und deshalb eine Verdrängung von Ölheizungen bis zum Jahr 2015 durch Erneuerbare-Energien-Anlagen zum Ziel haben. Dies ist bei der Ausgestaltung der Förderrichtlinien zu beachten.
12. Begleitend zum EEWärmeG werden die Förderung der saisonalen Wärmespeicherung und der Ausbau der Fern- und Nahwärmenetze ausgedehnt.
13. Begleitend zum EEWärmeG wird das Mietrecht so ergänzt, dass Rechtssicherheit für die Duldung von energetischen Modernisierungen geschaffen wird und die Investitionen hierfür in angemessenem Verhältnis zum energetischen Nutzen und unter Beachtung sozialer Belange der Mieter auf die Miete umgelegt werden können.

Berlin, den 4. Juni 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion